

Stand: 18.05.2024 18:38:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2105

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2105 vom 22.09.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 06.10.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2599 des HA vom 12.11.2009
4. Beschluss des Plenums 16/2784 vom 01.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 01.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2009

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats**

##### **A) Problem**

Nach den Regelungen des Bayerischen Konkordats kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Darüber hinaus ist einer Reihe von Geistlichen eine ihrem Amt und ihrer Würde entsprechende Wohnung „anzuweisen“. Außerdem hat der Staat der Kirche geeignete Gebäude für die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate, Kapitel und Archive zu überlassen. Der Vollzug der konkordatären Regelungen über die Bereitstellung von Gebäuden für Dienst- und Wohnzwecke führt in vielen Fällen zu komplizierten Rechtsverhältnissen und zu einer aufwändigen Verwaltung. In Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den (Erz-)Diözesen sowie den Metropolitan- bzw. Domkapiteln wurde in einem Gesamtkonzept die weitgehende Ablösung dieser konkordatären Verpflichtungen vereinbart. Ziel ist die Entflechtung und Vereinfachung der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in diesem Bereich. Das Konzept beinhaltet folgerichtig als integralen Bestandteil auch, dass künftig von den im Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats festgelegten Kürzungen bei den Bezügen von Bischöfen, Dignitären, Kanonikern, Domvikaren und Ordinariatsoffizianten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohnungen durch den Staat stehen, abgesehen wird. Kostenneutralität hierfür soll durch eine Ausgleichszahlung im Rahmen des Ablösungskonzepts hergestellt werden.

##### **B) Lösung**

Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats.

##### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Für den Staatshaushalt entstehen künftig Mehrkosten bei der Zahlung der Bezüge der Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker, Domvikare und Offizianten. Im Jahr 2008 hätten sich diese auf rd. 563.000 Euro belaufen. In Verhandlungen konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die künftigen Mehrkosten durch eine einmalige Zahlung der römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern in Höhe von 14.500.000 Euro ausgeglichen werden, welche als kapitalisierter Betrag diesen Mehraufwendungen des Staates für die Bezüge entspricht. Bei der Ermittlung dieses Betrages wurde die Zins- und Preisentwicklung in den letzten 50 Jahren berücksichtigt. Die kirchliche Zahlung wird zum Teil verrechnet mit Zahlungen, die der Staat für die Ablösung von konkordatären Verpflichtungen auf Bereitstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen in Bamberg, Passau und Regensburg sowie für die Ablösung von Bauunterhaltsverpflichtungen an Amtsgebäuden und Wohnungen in Eichstätt zu leisten hat.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

#### § 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### Begründung:

##### I. Allgemeines

Nach Art. 10 § 1 des Bayerischen Konkordats kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge („Renten“) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Ferner ist nach Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. e) sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, den Dignitären, den fünf bzw. vier älteren Kanonikern und den drei älteren Domvikaren in jeder (Erz-)Diözese „eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung“ zur Verfügung zu stellen. Zur Konkretisierung der Konkordatsbestimmung werden in Art. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats die Bezüge der betroffenen Geistlichen einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung, bestimmter Dienstentschädigungen, Zulagen und Kürzungen näher geregelt. Nach Abs. 5 dieser gesetzlichen Regelung werden bei Bischöfen, Dignitären, Kanonikern und Domvikaren, denen vom Freistaat Bayern eine Wohnung angewiesen ist, die Bezüge um den Betrag gekürzt, den ein Beamter mit Dienstbezügen als höchste Dienstwohnungsvergütung zu zahlen hat. Die Kürzung der Bezüge erfolgt nach Abs. 5 Satz 2 auch dann, wenn der Freistaat Bayern seine Verpflichtungen auf Bereitstellung einer Wohnung für den genannten Personenkreis abgelöst hat. Die für die Geistlichen festgelegte Regelung gilt nach Art. 2 Satz 2 des Gesetzes entsprechend für Ordinariatsoffizianten, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist.

Über die Bereitstellung von Wohnungen hinaus hat der Freistaat Bayern nach Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. g) geeignete Gebäude für die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate, Kapitel und Archive zu überlassen. Da der Vollzug der konkordatären Regelungen über die Bereitstellung von staatlichen Amts- und Wohngebäuden in vielen Fällen zu komplizierten Rechtsverhältnissen und zu einer aufwändigen Verwaltung führt, hat die Staatsregierung mit den betroffenen (Erz-)Diözesen sowie den Metropolitan- bzw. Domkapiteln über die Ablösung staatlicher Verpflichtungen verhandelt. Dabei wurde als Ziel angestrebt, die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in diesem Bereich – unter Wahrung der Kostenneutralität – deutlich zu vereinfachen. Im Ergebnis wurde eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt, wonach die Verpflichtung des Freistaats Bayern zur Bereitstellung von Wohnungen für Bischöfe (mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe), Dignitäre, Kanoniker und Domvikare vollständig und die Verpflichtung zur Bereitstellung von Amtsräumen weitgehend abgelöst werden. Der bauliche Unterhalt zahlreicher Gebäude durch den Staat entfällt. Lediglich die Erzbischöflichen Palais in Bamberg und München, ferner die ehemalige Fürstbischöfliche Residenz in Passau und das Domkapitelhaus in Bamberg bleiben im Staatseigentum und werden der Kirche weiterhin zur Nutzung überlassen.

Die Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats ist erforderlich, da sie einen integralen Bestandteil des Gesamtkonzepts bildet. Insgesamt werden die vermögensrechtlichen Verknüpfungen zwischen Staat und Kirche im Bereich der Konkordatsliegenschaften in erheblichem Umfang entflochten und transparenter. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit den kirchlichen Rechtsträgern stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Landtags über eine Gesetzesänderung.

##### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 entfällt künftig bei der Ermittlung der Renten von Bischöfen, Dignitären, Kanonikern und Domvikaren der bisher vorgenommene Abzug eines Betrags in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

Mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 ist konsequenterweise auch Art. 2 Satz 2 aufzuheben, der hinsichtlich der staatlichen Leistungen für Ordinariatsoffizianten auf Art. 1 Abs. 5 verweist.

Für den Staatshaushalt entstehen damit jährliche Mehrkosten bei der Zahlung der Bezüge der Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker, Domvikare und Offizianten. Im Jahr 2008 hätten sich diese auf rd. 563.000 Euro belaufen. Zur Herstellung der Kostenneutralität leisten die sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern auf der Grundlage einer vertraglichen Übereinkunft eine einmalige Zahlung an den Staat in Höhe von 14.500.000 Euro. Sie entspricht als kapitalisierter Betrag den künftigen jährlichen Mehraufwendungen des Staates für die Bezüge. Bei der Ermittlung dieses Betrages wurde die Zins- und Preisentwicklung in den letzten 50 Jahren berücksichtigt. Die kirchliche Zahlung wird zum Teil verrechnet mit Zahlungen, die der Staat für die Ablösung von konkordatären Verpflichtungen auf Bereitstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen in Bamberg, Passau und Regensburg sowie für die Ablösung von Bauunterhaltsverpflichtungen an Amtsgebäuden und Wohnungen in Eichstätt zu leisten hat.

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

### **Erste Lesungen**

zu **Gesetzentwürfen und einem Staatsvertrag, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:**

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 16/1971)**

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (Drs. 16/2105)**

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/2106)**

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drs. 16/2129)**

#### **Antrag der Staatsregierung**

auf **Zustimmung zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Drs. 16/2003)**

Diese Gesetzentwürfe und der Staatsvertrag sollen ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden. In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt.

Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen. Die Gesetzentwürfe und der Staatsvertrag werden damit diesen Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Drs. 16/2105**

**zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe  
und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personal-  
aufwand des Landeskirchenrats**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Z u s t i m m u n g

Berichterstatter: **Hans Herold**  
Mitberichterstatter: **Florian Ritter**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 28. Oktober 2009 beraten und **einstimmig** Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 12. November 2009 endberaten und **einstimmig** Zustimmung empfohlen.

**Georg Winter**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2105, 16/2599

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

#### § 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (Drs. 16/2105)**

**- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache findet ebenfalls nicht statt, sodass wir sofort zur Abstimmung kommen können. Dieser liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2105 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf Drucksache 16/2599 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Daher führen wir die Schlussabstimmung gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Auch hier erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Bitte wieder hinsetzen. Gegenprobe! - Herr Radwan? - Nein. Enthaltungen? - Keine.

Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 15. Dezember

2009

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes</b> ..... 2011-2-I	604
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Bayerischen Beamten- gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes</b> ..... 2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F	605
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Dom- kapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats</b> ..... 2220-3-UK	608
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes</b> ..... 2251-1-S, 2251-4-S	609
2.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ..... 2032-2-13-F	612
8.12.2009	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ..... 7841-1-L, 7841-2-L	613
8.12.2009	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung ..... 282-2-11-1-W	616
24.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze ..... 86-8-A	617
25.11.2009	Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet (Internetversteigerungsverord- nung - BayIntVerstVO) ..... 310-1-J	619
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... 753-1-4-UG	621
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ... 753-1-14-UG	622

#### Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

**Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.**

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die **vollständige Rechnungsadresse**, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei  
Redaktion GVBl

2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Bayerischen Disziplinalgesetzes,**  
**des Bayerischen Beamtengesetzes**  
**und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

## Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 128“ durch die Worte „Art. 122“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 BeamtStG“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamtStG“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ jeweils durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Art. 3 BayBG“ werden durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn Beamte und Beamtinnen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden und ohne diese Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wären.“

5. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „StPO“ durch die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Komma und die Worte „eine Zurückstufung“ gestrichen.
8. In Art. 16 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG“ gestrichen.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 100f“ durch die Worte „Art. 109“ ersetzt.
10. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu erwarten ist, dass in einem Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen keine Disziplinarmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 ausgesprochen werden wird.“
11. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin kann angeordnet werden.“

12. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass durch seine oder ihre Teilnahme der Zweck der Ermittlungen oder Rechte Dritter gefährdet werden oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Ein Bevollmächtigter oder Beistand kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die §§ 48 bis 85 und 168e StPO gelten entsprechend.“

14. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vor, ist dies in der Einstellungsverfügung festzustellen; der Beamte oder die Beamtin ist auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

15. In Art. 35 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalts“ ein Komma und die Worte „eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

16. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.

17. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 75“ durch die Worte „Art. 81 bis 83“ ersetzt.

18. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.

19. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Dienstherrn“ jeweils durch die Worte „der Disziplinarbehörde“ ersetzt.

20. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Disziplinarverfahren wird durch Beschluss eingestellt, wenn

1. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wird,

2. in der Person des Beamten oder der Beamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin Umstände eintreten, die zur Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 2 führen würden.

<sup>2</sup>Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

21. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 feststellen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

22. In Art. 59 Abs. 1 werden die Worte „der Dienstherr“ durch die Worte „die Disziplinarbehörde“ ersetzt.

23. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 48“ durch die Worte „Art. 60“ ersetzt.

24. Art. 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 57 Abs. 2 eingestellt, gilt § 161 Abs. 2 VwGO entsprechend.“

25. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „§ 29 Abs. 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.

- b) Nach dem Komma wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“

## § 3

Änderung des  
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Absatzes 1 Buchst. a bis d“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
3. In Art. 31 Abs. 4 werden die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. d“ ersetzt.

4. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt.“

b) In Satz 3 werden die Worte „31. Dezember dieses Jahres“ durch die Worte „31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind“ ersetzt.

## § 4

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 16 bis 18, 23 und 25 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer